



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. August 2017

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>204 Anerkennung einer Stiftung (Derichs-Stiftung) S. 269</p> <p>205 Anerkennung einer Stiftung (Heinemann MMXVII Stiftung) S. 269</p> <p>206 Anerkennung einer Stiftung (Doris und Reinhold Schönwald Stiftung) S. 270</p> <p>207 Festlegung der Hafengrenze gem.§ 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Meiderich S. 270</p> <p>208 Festlegung der Hafengrenze gem.§ 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld S. 272</p> <p>209 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 06. April 2017 S. 274</p>	<p>210 Kläranlage Wesel - Erweiterung der Behandlungskapazität auf 130.000 EW S. 274</p> <p>211 Betrieb der Kläranlage Moers-Gerdt ohne Tropfkörper zur Prozesswasserbehandlung S. 275</p> <p>212 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Wolfgang Brauner und Klaus Hilterhaus aus Mülheim an der Ruhr" S. 275</p> <p>213 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Jörg Benner aus Essen" S. 275</p> <p>214 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Dennis Wiesemann, Tom Dickel und Dustin Meyer aus Remscheid" S. 275</p> <p>215 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Frau Denise Deans) S. 276</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204 Anerkennung einer Stiftung (Derichs-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1868

Düsseldorf, den 01. August 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Derichs-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.05.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 269

205 Anerkennung einer Stiftung (Heinemann MMXVII Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1904

Düsseldorf, den 01. August 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Heinemann MMXVII Stiftung“

mit Sitz in Korschenbroich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.07.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 269

206 Anerkennung einer Stiftung (Doris und Reinhold Schönwald Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1928

Düsseldorf, den 26. Juli 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Doris und Reinhold Schönwald Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.05.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 270

207 Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Meiderich

Bezirksregierung
22.07.02-DU3

Düsseldorf, den 27. Juli 2017

Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Krefeld als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwervorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafensicherheitsfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Meiderich**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Gemarkung Duisburg Ruhrort (3099) sowie Meiderich (3100).

und den darin befindlichen Flurstücken (Gemarkung Ruhrort (3099): 003 / 006 / 009 / 011 / 013 / 014 / 015 / 016 / 018 / 019 / 020 / 021 / 022 / 025 / 028 / 033 / 034 / 035 / 036 / 039 / 044 / 045 / 048 / 049 / 052 / 069 / 070 / 074

sowie den Flurstücken aus der Gemarkung Meiderich (3100):
117 / 118 / 119 / 122 / 126 / 127.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die Hafengrenze beginnt bei Rhein Kilometer 780,70 rechtsrheinisch in Höhe des Molkenkopf (Mercatorinsel). Von hier folgt sie der Straßenbrücke Duisburg-Ruhrort in östlicher Richtung über die Hafeneinfahrt zum Ruhrorter Ufer. Sie läuft in südöstlicher Richtung entlang der Uferlinie des Stadtteils Ruhrort und kreuzt dabei die Ruhrorter Straße. Sie folgt dem Ufer bis zur Einfahrt des Werfthafens bei Hafen Kilometer 2,0. Die Einfahrt wird entlang der Kanalachse in nordöstlicher Richtung bis Hafen Kilometer 2,1 überspannt. Hier umläuft die Grenze die Wasserfläche des Bunkerhafens unterhalb der Berme, bis zum Anfang der dortigen ISPS Anlage HTD II der Firma Heavylift Terminal Duisburg GmbH.

Die Hafengrenze verläuft entlang der Außengrenze von Heavylift Terminal Duisburg GmbH bis zum Beginn der Straße Im Freihafen. Hier folgt sie dem Straßenverlauf bis zur Straße Stahlinsel. Sie verläuft entlang der Straße Stahlinsel in südöstliche Richtung bis zum dortigen Bahnübergang. Hier folgt die Grenze dem Schienenstrang nach Osten bis die Schlickstraße querab anfängt. Dort verläuft die Hafengrenze in südlicher Richtung, bis zum Wendekreis an der Schlickstraße.

Die Hafengrenze folgt der Schlickstraße in östliche Richtung bis zur Einmündung Sympherstraße. Hier verläuft sie weiter nach Osten bis zur Einmündung Kiffward. Der Straße Kiffward folgt die Grenze nach Südwesten bis diese auf die Straße Pontwert trifft. Sie folgt dieser Straße über die Ruhrorter Straße hinweg bis zum Ende.

Am Ende des Pontwert verläuft die Hafengrenze nach Nordosten bis zur Berme des Hafenkanaals bei Hafen Kilometer 0,68. Sie umläuft den Hafenkanaal von dort, entlang der Berme in nordwestlicher Richtung, bis zum Molenkopf bei Rhein Kilometer 780,33 rechtsrheinisch. Von hier umspannt die Grenze die Einfahrt des Hafenkanaals entlang der Rheinachse bis Rhein Kilometer 780,7.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen). Ziel ist es, eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen sein muss.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das Hafengebiet eng um die bestehenden ISPS-Anlagen definiert.

Die bestehenden ISPS-Anlagen lässt den Hafen Duisburg Meiderich der EU-Richtlinie unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

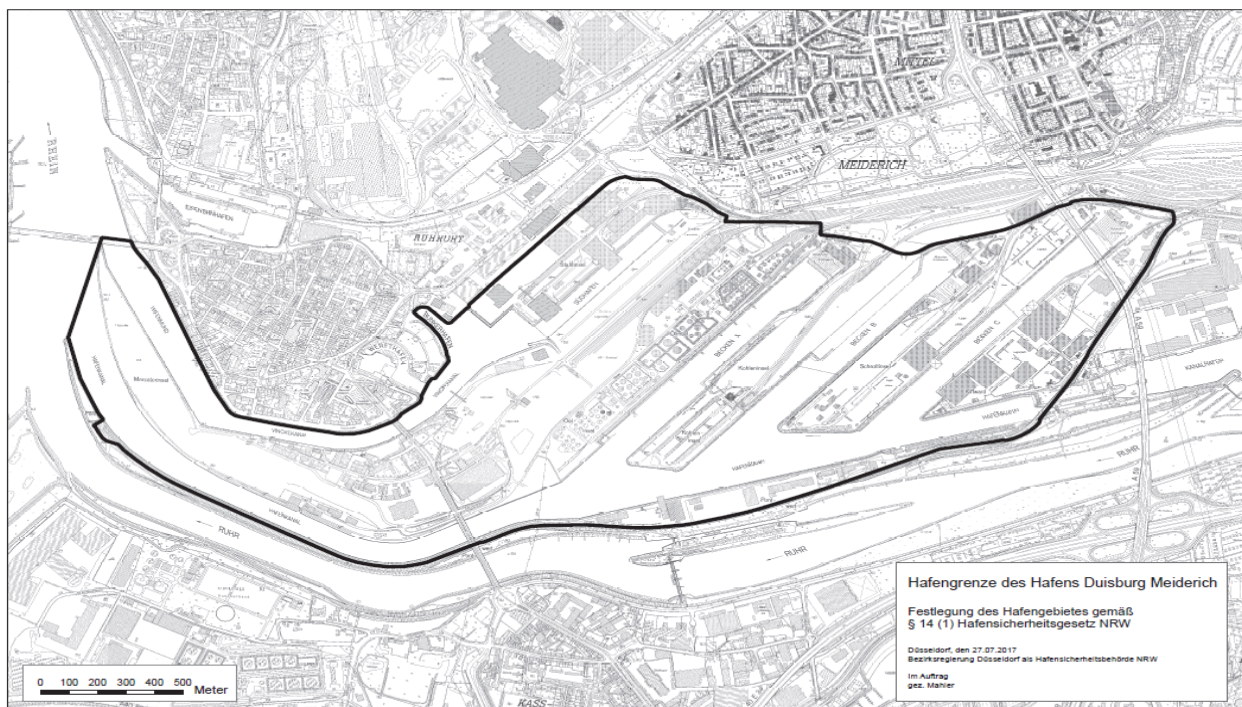
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Mahler

Hafen Duisburg Meiderich 22.07.02-DU 3



208 Festlegung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Krefeld

Bezirksregierung
22.07.02-KR1

Düsseldorf, den 27. Juli 2017

Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Krefeld als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafensicherheitsfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den **Hafen Krefeld**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Krefeld, Stadtteile Gellep-Stratum, Uerdingen und Linn.

Es besteht aus der Gemarkung Uerdingen (3066) und dem darin befindlichen Flur 053,

Gemarkung Linn (3059) und den darin befindlichen Fluren 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019,

sowie der Gemarkung Gellep-Stratum (3051) und den darin befindlichen Fluren 016, 017, 018, 019, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 029, 030.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die wasserseitige Grenze verläuft im Abstand von 30 Meter längs der linksrheinischen Uferlinie von Rhein KM 764,05 (südliche Seite der Mündelheimer Straßenbrücke) bis KM 763,3 (Ende des dortigen Containerterminals). Dort verläuft sie im 90 Grad Winkel in Richtung Ufer bis zum Schienenstrang. Die Grenze folgt dem Schienenstrang in östliche Richtung bis zum Schienenende. Dort beginnt die Bataverstraße, hier läuft die Grenze auf der südlichen Straßenseite den gesamten Verlauf des Hafens entlang. Hinter dem Betriebsgelände der Firma Air Liquide Deutschland GmbH beschreibt die Straße eine Kurve in südöstliche Richtung und führt zu dem Kreisverkehr Bataverstraße / An der Römerschanze / Heidbergsweg. Diesem Teil der Bataverstraße und im weiteren Verlauf des Heidbergsweg folgt die Grenze auf östlicher Seite bis zur Kreuzung Latumer Straße.

Hier knickt die Grenze nach Norden auf den Latumer Straße ab, bis zum Schienenstrang hinter dem Betriebsgelände der Firma THK Rhythm Automotive GmbH. Dort verläuft sie weiter nach Westen entlang dieser Schiene. Sie erreicht vor dem Betriebsgelände der Siebert Möller GmbH & Co KG den Bahnübergang Castellweg. Die Grenze verläuft den Castellweg auf der Westseite entlang in Richtung Fegeteschstraße. Hinter der Einmündung Fegeteschstraße verläuft sie auf der Nordseite und wird im weiteren Verlauf in der Kurve zur Düsseldorfer Straße. Dieser Straße folgt die Grenze auf der Nordseite bis zur Kreuzung Hafenstraße. Hier biegt sie nördlich in Richtung Drehbrücke ab und verläuft auf der westliche Seite der Hafenstraße, bis zur dortigen Berme.

Die Grenze umläuft ab hier die Berme, entlang an der Uferbegrenzung in westliche Richtung bis zur Krefelder Straße / Mündelheimer Straßenbrücke, Rhein KM 764,05. Hier knickt sie in nordwestlicher Richtung ab und verläuft bis in 30 Meter Entfernung zur Uferlinie.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Ziel ist es, eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen sein muss.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das Hafengebiet eng um die bestehenden ISPS-Anlagen definiert.

Die bestehenden ISPS-Anlagen lässt den Hafen Krefeld der EU-Richtlinie unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der

Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

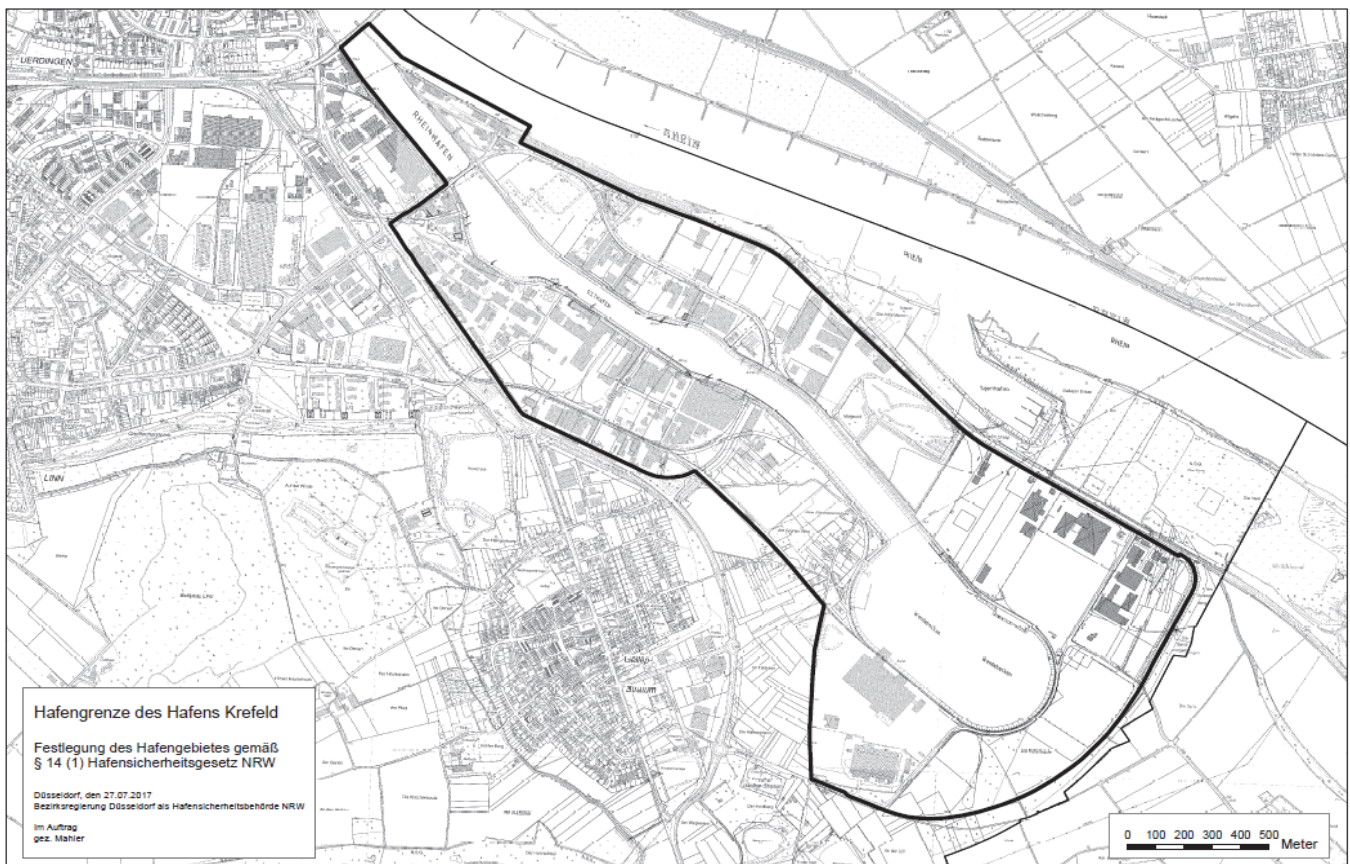
Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Mahler

Hafen Krefeld 22.07.02-KR1



209 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Amprion GmbH vom 06. April 2017

Bezirksregierung
25.05.01.03-01/17

Düsseldorf, den 01. August 2017

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 06. April 2017 beantragt, für die im Zuge der Erweiterung und dem Umbau der Schalt- und Umspannanlage (UA) St. Peter erforderliche Verlegung der Leitungsverbindung - Neubau Mast Nr. 44B und Demontage Mast Nr. 44 - zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Dormagen – Gemarkung Nievenheim (Flur 012, Flurstück 309) und Gemarkung Zons (Flur 001, Flurstück 1689) durchgeführt werden.

Die Amprion GmbH betreibt im Rhein-Kreis Neuss in der Stadt Dormagen die UA St. Peter. Im Zusammenhang mit der Erweiterung und dem Umbau der UA ist es erforderlich die 220 kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf – Reisholz (Bl. 2397) an der Anlage vorbeizuführen. Dazu ist vor der UA ein neuer 220- kV- Mast (Nr. 44B der Bl. 2397) zu errichten, über den die beiden 220- kV-Stromkreise „Zons West“ und „Frixheim Süd“ an der Anlage St. Peter vorbeigeführt werden. Hierdurch kann der bisherige Mast Nr. 44 innerhalb der Anlage demontiert werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Kötz)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 274

210 Kläranlage Wesel - Erweiterung der Behandlungskapazität auf 130.000 EW

Bezirksregierung
54.07.03.55-2-11484/2017

Düsseldorf, den 27. Juli 2017

Antrag der Stadtwerke Wesel GmbH auf Erweiterung der Behandlungskapazität auf 130.000 EW

Die Stadtwerke Wesel GmbH; Emmericher Str. 11-29; 46485 Wesel, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Behandlungskapazität auf 130.000 EW durch verfahrenstechnische Änderung der Zentralkläranlage Wesel.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gunda Schwetje

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 274

211 Betrieb der Kläranlage Moers-Gerdt ohne Tropfkörper zur Prozesswasserbehandlung

Bezirksregierung
54.07.03.70-5-2421/2016

Düsseldorf, den 31. Juli 2017

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinisch Entwässerungs- Genossenschaft (LINEG)

LINEG, Friedrich-Heinrich-Allee 64, Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 04.02.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Betrieb der Kläranlage Moers-Gerdt ohne Tropfkörper zur Prozesswasserbehandlung, Grafschafter Str. 253, 47443 Moers gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und i. V. m. § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Im Auftrag
gezeichnet
Timo Hofmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 275

212 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Wolfgang Brauner und Klaus Hilterhaus aus Mülheim an der Ruhr"

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 01. August 2017

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Wolfgang Brauner und Herrn Klaus Hilterhaus aus Mülheim an der Ruhr im Namen der Landesregierung für ihre am 17.08.2015 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 275

213 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Jörg Benner aus Essen"

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 01. August 2017

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Jörg Benner aus Essen im Namen der Landesregierung für seine am 01.09.2015 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 275

214 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten "Dennis Wiesemann, Tom Dickel und Dustin Meyer aus Remscheid"

Bezirksregierung
21.04.03.08

Düsseldorf, den 01. August 2017

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herrn Dennis Wiesemann, Herrn Tom Dickel und Herrn Dustin Meyer aus Remscheid im Namen der Landesregierung für ihre am 28.06.2016 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 275

215 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (D.D.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 28. Juli 2017

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.02.2017, AZ.: [gelöscht aufgrund DSGVO] an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez.
Hofmeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 276

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf